



Sitzung vom

07. Januar 2020

Mitgeteilt den

08. Januar 2020

Protokoll Nr.

9

Anfrage Paterlini

betreffend Abbau von Bürokratien im Gesundheitswesen!

Antwort der Regierung

Am 13. Juni 2008 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung beschlossen, welches vom Bundesrat auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wurde. In der Folge hat der Grosse Rat am 26. August 2010 die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) beschlossen. Im Rahmen dieser Teilrevision wurden die Vorgaben des Bundes auf kantonaler Ebene umgesetzt. Dabei wurde die Restfinanzierung der Kosten für Pflegeleistungen und für Leistungen der Akut- und Übergangspflege durch die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sowie durch den Kanton und die Gemeinden im ambulanten und stationären Bereich neu geregelt.

In der Folge wurde auch die Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz, VOzKPG; BR 506.060) einer Teilrevision unterzogen. Diese Teilrevision der Verordnung zum Krankenpflegegesetz wurde unter Einbezug der hauptsächlich betroffenen Akteure erarbeitet. Dies waren der Bündner Spital- und Heimverband (BSH), der Spitex Verband Graubünden (SVGR), die Interessengemeinschaft der freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen sowie die Regionalgruppe der Mütter- und Väterberatung (MVB).

Im Bereich der Pflegeheime wurden die von den Vertretern des BSH eingebrachten Anliegen grösstenteils berücksichtigt. Einzig die geforderte monatliche Abrechnung und Auszahlung der kantonalen Leistungsbeiträge konnte aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen beim Gesundheitsamt nicht berücksichtigt werden. Die Abrechnung erfolgt für alle beitragsberechtigten Leistungserbringer quartalsweise.

Im stationären Bereich waren insbesondere das Vorgehen zur Festlegung der anerkannten Kosten und die Modalitäten im Zusammenhang mit den Leistungsbeiträgen der öffentlichen Hand zu regeln. Die Vorgaben zur Rechnungslegung sind notwendig, um die Festlegung beziehungsweise Berechnung der anerkannten Kosten, der

maximalen Kostenbeteiligung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie der kantonalen und kommunalen Leistungsbeiträge sachgerecht vornehmen zu können.

Zu Frage 1: Die öffentliche Hand leistet seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung namhafte Beiträge an die Restfinanzierung der Kosten für Pflegeleistungen und für Leistungen der Akut- und Übergangspflege (Kanton und Gemeinden) sowie an subjektbezogene Ergänzungsleistungen (Kanton). Mit einer Berichterstattung gemäss Swiss GAAP FER und den Vorgaben zur Revision ergeben sich für Gemeinden und Kanton folgende Vorteile:

- Transparenz der Jahresrechnungen und bessere Vergleichbarkeit;
- verlässliche Grundlage für die Abwicklung des leistungsbezogenen Finanzierungssystems;
- notwendige Zahlengrundlage für die Kostenrechnung als Basis für die jährliche Festlegung der anerkannten Kosten und der maximalen Kostenbeteiligung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie der kantonalen und kommunalen Leistungsbeiträge.

Zu Frage 2: Der unmittelbare Nutzen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner liegt in den korrekt berechneten, von ihnen zu tragenden Restkosten.

Zu Frage 3: Nebst den in Punkt 1 aufgeführten Vorteilen ergeben sich trotz eines anfänglichen Mehraufwands bei der Einführung der geforderten Rechnungslegungsvorgaben für die Gemeinden – aber auch für die Pflegeheime beziehungsweise deren Trägerschaften – mittel- und langfristig folgende Vorteile:

- verlässliches Führungsinstrument zur Bewertung der finanziellen Risiken (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage);
- Standardisierung und Dokumentierung der Regelungen und Prozesse (Handbuch);
- bessere Verhandlungsposition gegenüber Geldgebern (Versicherern und öffentliche Hand);
- fortschrittliche Rechnungslegung mit entsprechender imagefördernder Wirkung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin